

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. März 1974	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 74	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen . . . . . GVBl. II 330-26	149
12. 3. 74	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn) . . . . . GVBl. II 330-27	154
12. 3. 74	Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) . . . . . GVBl. II 322-67	157
12. 3. 74	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht . . . . . Anhang Staatsverträge S. 145	172
12. 3. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft . . . . . Ändert GVBl. II 80-7	176
4. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten . . . . . Ändert GVBl. II 323-44	179
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse . . . . . Zu GVBl. II 74-2	180

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen\*)**

Vom 12. März 1974

**ERSTER ABSCHNITT**

**Neugliederung auf der Gemeindeebene**

§ 1

Stadt Hanau

(1) Die Stadt Großauheim sowie die Stadt Steinheim am Main und die Gemeinde Klein-Auheim aus dem Landkreis Offenbach — mit Ausnahme der in § 16 genannten Flurstücke — werden in die Stadt Hanau eingegliedert.

(2) In die Stadt Hanau werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Wachenbuchen die Flurstücke:

**Gemarkung Wachenbuchen**

Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1, 12/2b, 24/0.2b, 25/2b, 26/0.2b, 27/0.2b, 28/0.2b, 2/13, 5/2, 18/7a, 7/8, 7b/1, 7/4, 8/2, 8/4, 8/5, 8/7, 9/135, 9/136, 9/137, 9/151, 9/152, 9/153, 9/161, 9/163, 10/18, 149/11b, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16 und 11/21.

§ 2

Stadt Maintal

Die Stadt Dörnigheim und die Gemeinden Bischofsheim, Hochstadt und Wachenbuchen — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer Stadt mit dem Namen „Maintal“ zusammengeschlossen.

\*) GVBl. II 330-26

§ 3

Gemeinde Bruckköbel

Die Gemeinde Roßdorf wird in die Gemeinde Bruckköbel eingegliedert.

§ 4

Stadt Nidderau

Die Gemeinde Ostheim wird in die Stadt Nidderau eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Hasselroth

Die Gemeinde Niedermittlau wird in die Gemeinde Hasselroth eingegliedert.

§ 6

Stadt Gelnhausen

Die Gemeinden Höchst und Meerholz werden in die Stadt Gelnhausen eingegliedert.

§ 7

Gemeinde Birstein

Die Gemeinde Oberland wird in die Gemeinde Birstein eingegliedert.

§ 8

Gemeinde Brachtal

Die Gemeinde Udenhain wird in die Gemeinde Brachtal eingegliedert.

§ 9

Gemeinde Biebergemünd

Die Gemeinden Bieber und Biebergemünd werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Biebergemünd“ zusammengeschlossen.

§ 10

Gemeinde Flörsbachtal

Die Gemeinden Flörsbachtal und Lohrhaupten werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Flörsbachtal“ zusammengeschlossen.

§ 11

Gemeinde Jossgrund

Die Gemeinden Jossatal und Lettgenbrunn werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Jossgrund“ zusammengeschlossen.

§ 12

Stadt Bad Soden-Salmünster

Die Städte Bad Soden bei Salmünster und Salmünster und die Gemeinde Merles werden zu einer Stadt mit dem Namen „Bad Soden-Salmünster“ zusammengeschlossen.

§ 13

Stadt Steinau

Die Gemeinden Hintersteinau, Neustall und Ulmbach werden in die Stadt Steinau eingegliedert.

§ 14

Stadt Schlüchtern

Die Gemeinde Niedertzell wird in die Stadt Schlüchtern eingegliedert.

§ 15

Gemeinde Sinntal

Die Gemeinden Altengronau, Jossa, Oberzell, Sinntal und Sterbfritz werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Sinntal“ zusammengeschlossen.

§ 16

Gemeinde Hausen

In die Gemeinde Hausen im Landkreis Offenbach werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Steinheim am Main die Flurstücke:

Gemarkung Groß-Steinheim

Flur 7;

2. aus der Gemeinde Klein-Auheim die Flurstücke:

Gemarkung Klein-Auheim

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 108/2, 109 und 111/2

Flur 8

Flur 9 Nr. 2/1, 3 und 4.

§ 17

Stadt Frankfurt (Main)

Die Stadt Bergen-Enkheim wird in die Stadt Frankfurt (Main) eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 18:

Main-Kinzig-Kreis

(1) Der Landkreis Gelnhausen mit den Städten Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und den Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund und Linsengericht, der Landkreis Hanau mit den Städten Maintal, Nidderau und den Gemeinden Bruckköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und der Landkreis Schlüchtern mit den Städten Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster, Steinau und den Gemeinden Sinntal und Züntersbach werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Main-Kinzig-Kreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Hanau.

(2) Die Stadt Hanau wird in den Main-Kinzig-Kreis eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Zeitpunkt der Rückkreisung der Stadt Fulda

§ 19

Anderung des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 220)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 330-14

1. In § 23 wird als Abs. 3 angefügt:  
 „(3) Der Kreistag des Landkreises Fulda wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.“
2. In § 26 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Überleitungsvorschriften

###### ERSTER TITEL

###### Allgemeine Überleitungsvorschriften

###### § 20

###### Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Main-Kinzig-Kreis ist Rechtsnachfolger der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

###### § 21

###### Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

###### § 22

###### Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

###### § 23

###### Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Main-Kinzig-Kreis führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 weiter. Der Main-Kinzig-Kreis kann — unbeschadet des Abs. 3 — für das Rechnungsjahr 1974 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1974 eine Haushaltssatzung für den Main-Kinzig-Kreis zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises.

(3) Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet.

###### § 24

###### Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Gelnhausen, Hanau, Maintal, Nidderau, Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster und Steinau, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Bruchköbel, Flörsbachtal, Hasselroth, Jossgrund und Sinntal und der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufzunehmenden Gemeinden und im Main-Kinzig-Kreis.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

###### ZWEITER TITEL

###### Besondere Überleitungsvorschriften für bisher kreisfreie Städte

###### § 25

###### Besondere Zuständigkeitsregelung

(1) Von dem Aufgabenübergang, der mit der Eingliederung der Stadt Fulda in den Landkreis Fulda, der Stadt Hanau in den Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Marburg (Lahn) in den Landkreis Marburg-Biedenkopf eintritt, werden nicht erfaßt die Aufgaben nach

1. § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344),
2. §§ 19 und 34 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125),
3. § 1 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143),
4. § 1 der Verordnung über die zur Ausführung des Versammlungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 65),
5. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
6. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (LotterieVO) vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283),
7. §§ 2 und 6 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 212),

8. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 12. Februar 1961 (GVBl. S. 51),
9. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe vom 30. April 1971 (GVBl. I S. 105),
10. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 4. September 1957 (GVBl. S. 127),
11. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 10. Dezember 1970 (GVBl. I S. 756) sowie § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 703),
12. § 37 Abs. 1 Satz 1 der Hafenzulassungsverordnung vom 5. August 1968 (GVBl. I S. 240), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
13. § 32 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
14. §§ 44 Abs. 4, 45 und 46 des Fischeiergesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

(2) Folgende Aufgaben, die kreisangehörigen Gemeinden im Einzelfall übertragen werden können, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als den bisher kreisfreien Städten übertragen:

- nach § 2 Abs. 2 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399),
- nach § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125),
- nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
- nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1206 ber. 1875).

Die Befugnis der zuständigen Stellen, die Übertragung dieser Aufgaben zu ändern, ruht bis zum 31. Dezember 1976.

## § 26

### Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten

(1) Für die Übernahme von Bediensteten einer bisher kreisfreien Stadt durch den Landkreis oder das Land Hessen gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes, die den teilweisen Übergang von Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften regeln. Der Aufgabenübergang vollzieht sich in der Weise, daß das Land Hessen von den zu übernehmenden Bediensteten nur Beamte zu übernehmen hat.

(2) Die Versorgungslasten, die im Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehen, verbleiben bei dem bisherigen Kostenträger.

(3) Die Bediensteten der bisher kreisfreien Stadt nehmen die übergegangenen Aufgaben für den jeweiligen Kreisarschusz oder Landrat als Behörde der Landesverwaltung weiter wahr, bis die Übernahme durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber vollzogen ist.

## § 27

### Überführung von Vermögen

(1) Vermögensrechtliche Gegenstände und Verpflichtungen der bisher kreisfreien Stadt gehen auf den Landkreis über, soweit sie ganz und nicht nur vorübergehend Aufgaben dienen, die infolge der Eingliederung auf den Landkreis oder das Land übergehen.

(2) Soweit Abs. 1 nicht anwendbar ist, hat die bisher kreisfreie Stadt dem Landkreis diejenigen gemeindeeigenen Grundstücke und Diensträume zur Nutzung bereitzustellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Aufgaben genutzt werden, die infolge der Eingliederung auf den Landkreis oder das Land übergehen. Bis zum 31. Dezember 1976 erfolgt die Bereitstellung unentgeltlich.

(3) Werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die nach Abs. 1 auf den Landkreis übergegangen sind, für die vom Landkreis oder Land übernommenen Aufgaben nicht mehr benötigt, so kann die bisher kreisfreie Stadt die unentgeltliche Rückübertragung innerhalb eines Jahres verlangen, Satz 1 gilt entsprechend für die in Abs. 2 geregelten Fälle.

## § 28

### Weiterführung von Amtsbezeichnungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Oberbürgermeister und Bürgermeister der bisher kreisfreien Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) führen die Amtsbezeichnungen Oberbürgermeister und Bürgermeister für die Dauer ihrer Wahlzeit weiter.

§ 29

**Anderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 2)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Überleitungsvorschriften für bisher kreisfreie Städte

(1) Die Schlüsselmasse der kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird für die Ausgleichsjahre 1975 und 1976 um 3,2 vom Hundert auf 12,0 vom Hundert gekürzt.

(2) Von dem Anteil von 3,2 vom Hundert der Allgemeinen Verbundmasse (§ 3 Abs. 1) werden

24 vom Hundert der Gemeindegemeinschaftenmasse und

24 vom Hundert der Landkreismasse

zugeführt. Der verbleibende Betrag wird an die Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) (eingegliederte Städte) und an die Landkreise Fulda, Marburg-Biedenkopf und an den Main-Kinzig-Kreis (aufnehmende Landkreise) nach einem Schlüssel verteilt, den der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der betroffenen Städte und Landkreise festsetzt. Der Schlüssel soll die Belastung der Städte durch die Kreisumlage und den Übergang von Aufgaben (Abs. 4) berücksichtigen. Die verteilten Beträge unterliegen nicht der Kreis- oder Verbandsumlage.

(3) Die eingegliederten Städte erhalten von den aufnehmenden Landkreisen für die Schüler der in § 14 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), aufgezählten Schulen, deren Trägerschaft sie behalten bzw. übernehmen, einen Anteil am Schullastenausgleich, der dem Betrag entspricht, den die zuständigen Landkreise nach § 20 für diese Schüler erhalten haben.

(4) Die von den eingegliederten Städten nach § 36 an die aufnehmenden Landkreise in den Ausgleichsjahren 1975 und 1976 zu zahlende Kreisumlage ist um einen Vomhundertsatz zu kürzen,

der dem Umfang der Aufgaben und Zuständigkeiten Rechnung trägt, die bei den Städten verbleiben. Der Kreisumlagehebesatz für diese Städte soll 50 vom Hundert des für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden geltenden Umlagesatzes nicht unterschreiten; er bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.“

§ 30

**Anderung des Haushaltsgesetzes 1973/1974**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Haushaltsgesetz 1973/1974) vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 427), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1974 vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 481)<sup>2)</sup>, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Diese Bestimmung gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1975.“

**FUNFTER ABSCHNITT**

**Schlußvorschriften**

§ 31

**Anderung**

der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 359)<sup>3)</sup>, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „Hanau“, „Gelnhausen“, und „Schlüchtern“, gestrichen; vor dem Wort „Main-Taunus-Kreis“ wird das Wort „Main-Kinzig-Kreis“, eingefügt.

§ 32

**Ausführungsvorschriften**

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 33

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme des § 17 — am 1. Juli 1974 in Kraft. § 17 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gehört die Stadt Bergen-Enkheim zum Main-Kinzig-Kreis.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. März 1974

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 41-10  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 43-31  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 300-7